



WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS



Private in der Privatwirtschaftsverwaltung

Cornelia Köchle

I. Einleitung und Überblick

2

Private in der Privatwirtschaftsverwaltung?

- Kein gängiges Konzept
- Privatrechtsförmiges Handeln Privater \neq Verwaltung iSd B-VG
- Mitwirkung Privater an nicht-hoheitlicher Besorgung von Verwaltungsaufgaben

Überblick

- 1) Begriffe und Beispiele
- 2) Versuch einer Typologie
- 3) Erfassbarkeit durch andere Konzepte?
- 4) Verfassungsrechtliche Grenzen und Vorgaben

II. Begriffe

3

„Private in der Privatwirtschaftsverwaltung“ sind...

- Private, die
(nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehende natürliche Personen und juristischen Personen des Privatrechts unabhängig von ihrer Eigentümerstruktur)
- „privatrechtsförmige“ Handlungen setzen,
(nicht-hoheitlich, keine Zurechnung zur „hoheitlichen Sphäre“)
- die der Erfüllung nicht hoheitlicher Verwaltungsaufgaben dienen
(alle Angelegenheiten, die der Verwaltung durch Gesetz ausdrücklich oder erkennbar zur nicht hoheitlichen Besorgung zugewiesen sind oder die die Verwaltung zulässigerweise ohne gesetzliche Verpflichtung nicht hoheitlich wahrnimmt)
- und auf staatlichen „Auftrag“/auf „staatliche Veranlassung“ hin erfolgen.
(gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung eines „individuellen“ Privaten zu einer konkreten Aufgabe)

III. Beispiele

4

- „Verwaltung der Verwaltung“
→ zB Bundesimmobilien GmbH, BundesbeschaffungsgmbH
- Subventionsverwaltung
→ von Privaten entsandte Beiräte, Kommissionen
→ Subventionsmittler
- Führung öffentlicher Unternehmen
→ Anteilsverwaltung und Wahrnehmung von Gesellschafterrechten durch die Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH
→ Privatrechtlich organisierte öffentliche Unternehmen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung Leistungen, die der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben dienen, erbringen
- „Leistungs- und Versorgungsverwaltung“
→ Public Private Partnerships zur Erfüllung vielfältiger Aufgaben der Daseinsvorsorge

IV. Typologie – Zielsetzung und Kriterien

5

Zielsetzung

- Stellung der Privaten in der Privatwirtschaftsverwaltung
- „Rechtsschutzperspektive“

→ Typenbildung primär anhand der Antwort auf die Frage, zwischen wem („Staat“ – „beteiligter Privater“ – „Dritte/betroffene Private“)
welche Rechtsverhältnisse welcher Natur begründet werden

Kriterien für Unterkategorien

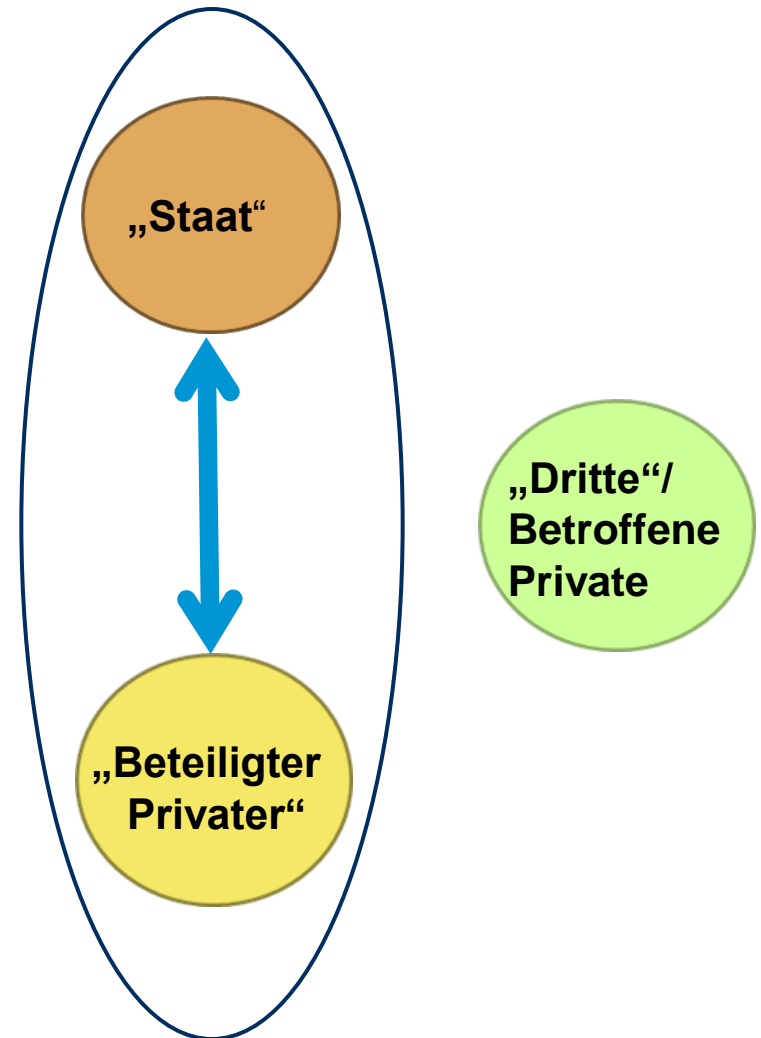
- Art des beteiligten Privaten
- Beteiligungsmodus
- Art der „Leistung“: Realakt/Begründung von Rechtsverhältnissen
- Handeln im Namen der Gebietskörperschaft/Handeln im eigenen Namen
- Erfüllung einer „Pflichtaufgabe“?
- Erfüllung subjektiver Rechtsansprüche „Dritter“?

Typ 1 – „Zweipoliges Auftragsverhältnis“

6

Bsp: Gemeinde beauftragt
private Gärtnerei mit der
Begrünung von Kreisverkehren
zur Verschönerung des Ortsbildes

- nur 1 privatrechtliches Rechtsverhältnis
- „beteiligte Privaten“ als Vertragspartner
- Auswahl: idR Vergabeverfahren
- kein aufgabenbezogenes Rechtsverhältnis zu „Dritten“/betroffenen Privaten



Typ 2 – „Unechte Dreiecke mit Staat als Eckpunkt“ (I)

7

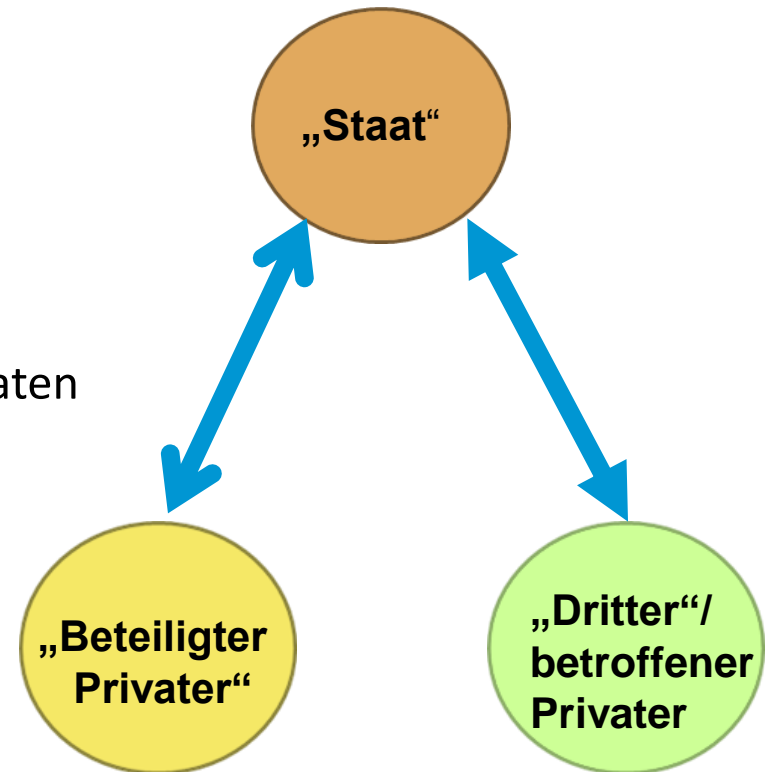
a) „Organisatorische Einbindung“

Bsp: Private in Beiräten zur Beratung eines Verwaltungsorganes bei Entscheidung über eine (privatrechtliche) Subventionsvergabe

→ 2 Rechtsverhältnisse des Staates zu den Privaten

- Bestellungsverhältnis
- Subventionsverhältnis

→ kein Rechtsverhältnis zwischen Subventionswerber als „betroffenem Privatem“ und organisatorisch eingebundenem, „beteiligten Privaten“



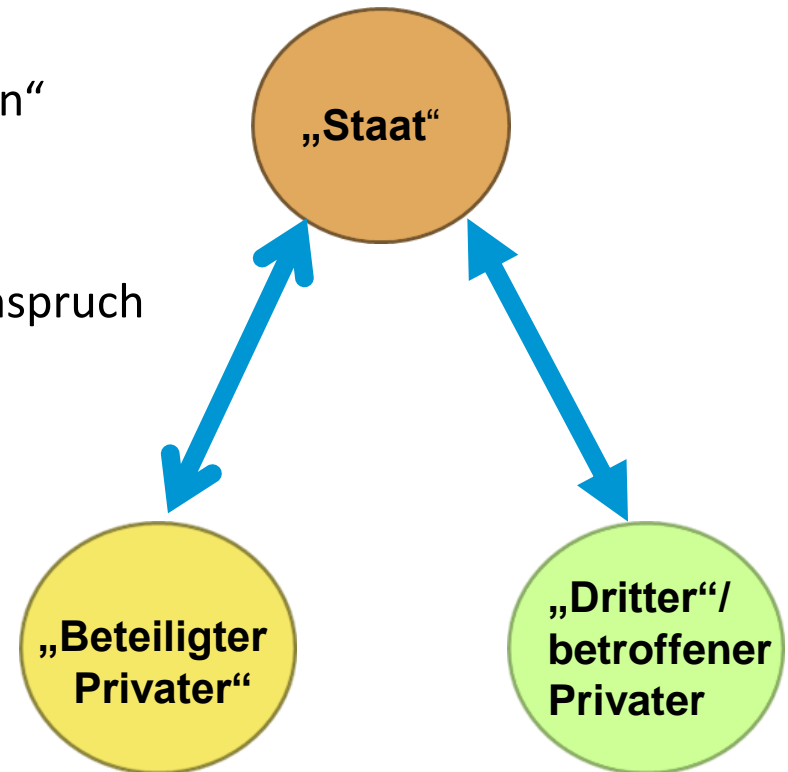
Typ 2 – „Unechte Dreiecke mit Staat als Eckpunkt“ (II)

8

b) „Private als Erfüllungsgehilfen“

→ Beteiligte Private erbringen „Naturalleistungen“
im Namen und auf Rechnung des Staates
an „Dritte“,
die auf die Leistung einen privatrechtlichen Anspruch
gegenüber dem „Staat“ haben

Bsp: als PWV ausgestaltete
Grundversorgung von Asylwerbern
auf Länderebene; Leistungserbringung
durch vertraglich beauftragte private Unternehmen
im Namen des Landes



Typ 2 – „Unechte Dreiecke mit Staat als Eckpunkt“ (III)

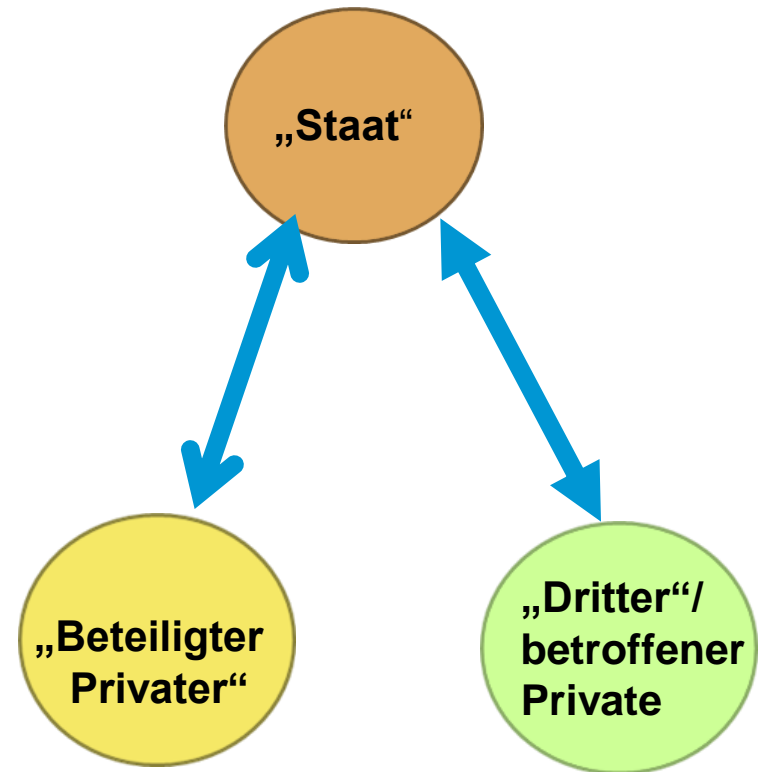
9

c) „Private als Stellvertreter“

→ Private werden beauftragt,
im Namen und auf Rechnung des Staates
privatrechtliche Verträge
mit „Dritten“ abzuschließen

Bsp: „Subventionsmittler ieS“

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
als „Abwicklungsstelle“ für Förderungen
nach dem UmweltförderungsgG



Typ 3 – „Unechte Dreiecke mit beteiligtem Privaten als Eckpunkt“

10

„Private als Beauftragte“ ...

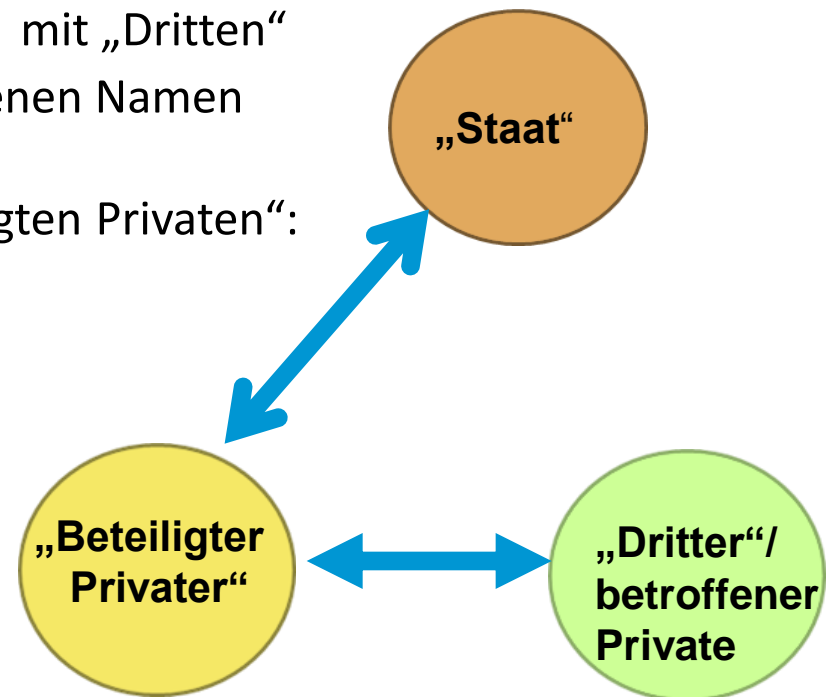
...zur die Begründung von Rechtsverhältnissen mit „Dritten“
mitumfassender Aufgabenbesorgung im eigenen Namen

2 Rechtsverhältnisse des „beteiligten/beauftragten Privaten“:

→ Beauftragungsverhältnis zum Staat

→ in Erfüllung des Auftrages begründetes
Rechtsverhältnis zu „Dritten“

→ keine „Pflichtaufgabe“;
kein Rechtsverhältnis zwischen
Staat und „Dritten“



Beispiele:

- Haftungsübernahmen durch die AWS
- Wohnheime für Menschen mit Behinderungen

Typ 4 – „Echte Dreiecke“

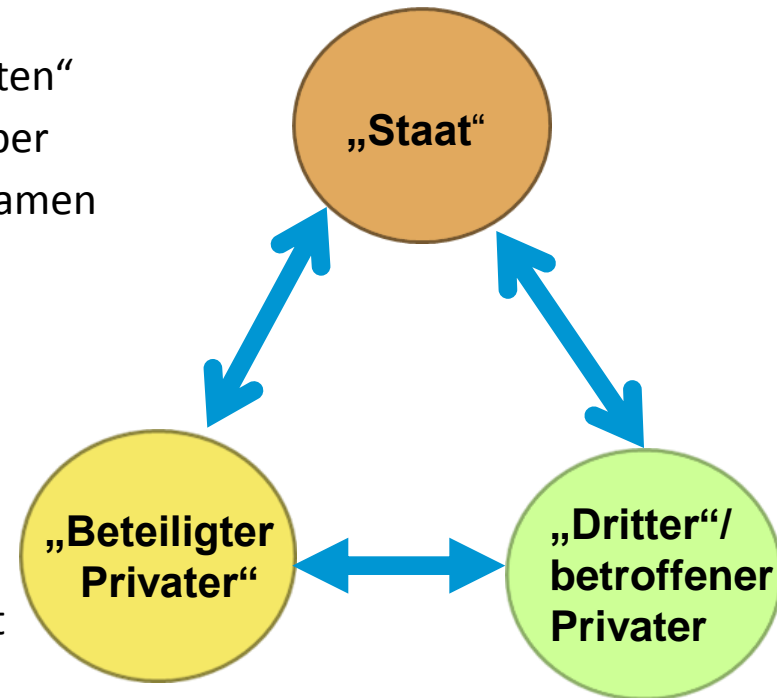
11

„Private als Beauftragte“ ...

...zur die Begründung von Rechtsverhältnissen mit „Dritten“ mitumfassender, subjektive Ansprüche „Dritter“ gegenüber dem Staat erfüllender Aufgabenbesorgung im eigenen Namen

3 Rechtsverhältnisse

- Beauftragungsrechtsverhältnis
- in Erfüllung des Auftrages begründetes Rechtsverhältnis zwischen „beauftragtem Privaten“ und „Dritten“
- subjektives Recht des „Dritten“ gegenüber dem Staat



Beispiele:

- Assistenzleistungen nach dem Krnt. ChancengleichheitsG
- Wohnheime für Menschen mit Behinderungen

IV. „Private in der Privatwirtschaftsverwaltung“ und etablierte „Konzepte“

12

- Etablierte Konzepte zur Ordnung von Mitwirkung Privater an staatlichen Aufgaben knüpfen idR an Ausübung von oder Bezug zu Hoheitsgewalt an
→ daher Private in der Privatwirtschaftsverwaltung nicht erfasst
- „Strukturell“ vergleichbare Phänomene, zB:
 - „Erfüllungsgehilfen“ und „Stellvertreter“ nicht-hoheitlich agierender Verwaltungsorgane als „Verwaltungshelfer in der Privatwirtschaftsverwaltung“?
 - „Zur Aufgabenerfüllung gegenüber Dritten im eigenen Namen Beauftragte“ als „mit nicht-hoheitlichen Verwaltungsaufgaben Beliehene“?
- Abgrenzung von Konzepten unter Abstellen auf Handlungsform verwirklicht Ziel der Bündelung von Rechtsfolgen besser
→ Entwicklung von eigenen, spezifisch für die Beteiligung Privater an nicht-hoheitlicher Aufgabenerfüllung zweckmäßiger

VI. Verfassungsrechtliche Aspekte (I)

13

- „Private in der Privatwirtschaftsverwaltung“ als Ergebnis von Ausgliederungen und funktionalen Privatisierungen nicht hoheitlich besorgter Verwaltungsaufgaben
- Kaum verfassungsrechtliche Grenzen für die Entscheidung über das „Ob“
- Inhaltliche Vorgaben dafür, wie die gesetzliche oder vertragliche Beauftragung ausgestaltet werden muss?
 - Ingerenzbefugnisse um staatliche Verantwortung für Erfüllung zu gewährleisten und Lockerung demokratischen Legitimations- und Kontrollzusammenhang zu kompensieren
 - „Drittenschutz“: Verpflichtung zur Schaffung funktionaler Äquivalente wie gesetzlich oder vertraglich auferlegter Kontrahierungszwang oder Verpflichtung Haftpflichtversicherung abzuschließen

VI. Verfassungsrechtliche Aspekte (II)

14

- Beteiligung Privater an der Privatwirtschaftsverwaltung auch durch von Verwaltungsorganen abgeschlossenen zivilrechtlichen Beauftragungsvertrag möglich
- Von Judikatur bzw Literatur für gesetzlich erfolgende Ausgliederungen angenommene verfassungsrechtliche Erfordernisse an die Ausgestaltung auch auf vertragliche Heranziehung anwendbar
- Vergaberecht regelt Auswahl der Vertragspartner, nicht inhaltliche Gestaltung der Verträge
- Arbeitsauftrag: „Privatwirtschaftsverwaltungsprivatrecht“
 - Mit welchen zivilrechtlichen Instrumenten und Konstruktionen können die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Vertrag, mit dem Private mit der Besorgung von Verwaltungsaufgaben, für die der Staat weiterhin die Gewährleistungsverantwortung trägt, betraut werden, erfüllt werden?



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

**Institut für Österreichisches und
Europäisches öffentliches Recht (IOER)**

WU, Gebäude D3, 2.Stock
Welthandelsplatz 1, A-1020 Wien

Dr. CORNELIA KÖCHLE

T +43-1-313 36-4664

F +43-1-313 36-713

Cornelia.koechle@wu.ac.at

www.wu.ac.at

**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!**